

Angebots-/Vertragsbedingungen, die dem Angebot zu Grunde liegen:

(06/2018)

Grundlagen und Allgemeines

Grundlage dieses Angebotes sind Ihre Gespräche mit Vertretern der BLUES GmbH. Abrechnungsgrundlage bilden die Begleit- bzw. Übernahmeschein mit anliegendem Wiege- / Übernahmeschein, auf Basis, der an der Entsorgungsstelle angelieferten Netto-Tonnage.

Unser Angebot ist unter Klärung technischer und terminlicher Detailfragen freibleibend bis zur schriftlichen Beauftragung.

Die Annahme/ der Abtransport erfolgt frühestens nach der schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber. Grundlage ist das Vorliegen des vollständigen Entsorgungs- oder Verwertungsnachweises (bei gefährlichen Abfällen in elektronischer Form) und/oder die Freigabe durch die beteiligten Behörden und Institutionen der jeweils angedachten Entsorgungsstelle sowie jeweils nach Absprache.

Das Angebot gilt vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung aller in dieses Bauvorhaben eingebundenen Genehmigungs- und technischen Fachbehörden sowie der vorgesehenen Entsorgungsstelle. Wenn es zu kostenverursachenden Auflagen durch die Behörde kommt, werden diese dem Auftraggeber weiterverrechnet. Der Abfallerzeuger ist verpflichtet geltende kommunale Andienungspflichten zu prüfen.

Das zu entsorgende Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum und der Verantwortung des Abfallerzeugers bzw. des Auftraggebers.

Die vorliegende Kalkulation basiert auf der Beauftragung aller angebotenen Leistungen. Sollte nur eine Beauftragung einzelner Teilleistungen bzw. Positionen gewünscht oder in Anspruch genommen werden wollen, kann es zu einer Nachkalkulation bzw. zu einer Preisanpassung kommen.

Der Abfallerzeuger ist für die ordnungsgemäße Deklaration der abgeholt/angelieferten Stoffe verantwortlich. Sollte das Material in seiner Zusammensetzung, Schadstoffbelastung und Menge nicht der deklarierten bzw. angebotenen entsprechen, sind wir berechtigt das Material zurückzuweisen oder Ihnen gemäß § 50 KrW-/AbfG für diesen Stoff eine entsprechend gesetzeskonforme Entsorgung anzubieten. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (Transport, Analyse, anderweitige Entsorgung, Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände des Entsorgers) werden dem Auftraggeber bzw. dem Abfallerzeuger in Rechnung gestellt.

Angenommene Abfälle müssen die behördlich-gesetzlichen Grenzwerte der jeweiligen Verwertungsstelle und den entsprechenden Analytikumfang sowie die geforderte Chargenbeprobung beinhalten. Für jede Charge ist eine Probennahme nach LAGA M20 Boden (Original und Eluat) oder DepV vom 29.04.2009 (BGBl. I Nr. 22 vom 29.4.2009 S. 900), sowie ein Probenahmeprotokoll gemäß LAGA PN 98 (inkl. Probenliste) und ein entsprechender Probennahmeumfang nach „Hinweise zur erforderlichen Probenanzahl nach PN 98“ des LfU. inkl. Fotodokumentation vor der Anlieferung beizufügen. Hinweis zur erforderlichen Probenanzahl nach PN 98 (Deponie Info 3, Stand April 2015) finden Sie unter www.lfu.bayern.de/abfall/merkmaleetter_deponie_info/doc/probenanzahl.pdf. Schürfbeprobungen werden nicht akzeptiert. Die Fachkunde des Probenehmers inkl. Nachweise ist zu belegen.

Erfolgt die Entsorgung auf einer Deponie nach Deponieverordnung (DepV) ist die Vorlage einer grundlegende Charakterisierung (gC) sowie Analysen gemäß DepV inkl. Zusatzparameter nach Deponie Info 10 (u.a. Schwermetalle im Original, EOX, Cyanide im Feststoff) erforderlich. Die Einhaltung der entsprechenden bundeslandspezifischen Grenzwerte wird vorausgesetzt.

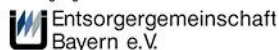
Von oben genannten Analyseumfang kann nur abgewichen werden sofern dies explizit schriftlich vereinbart ist oder die angedachte Entsorgungsstelle einen anderen Untersuchungsumfang fordert.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass es sich im Falle von Bauschutt um mineralisches Material (Natursteine, Kunststeine, Beton, Mörtel) handelt, welches bei Abrissarbeiten im Hoch- und Tiefbau anfällt. Die Kantenlänge darf 0,30 m nicht überschreiten. Überstehende Bewehrungen sind bauseits bündig abzutrennen. Das Material darf ausschließlich die genannten und in diesem Angebot spezifizierten Fremdstoffe und Verunreinigungen und keine zusätzlichen umwelt- und entsorgungsrelevanten Schadstoffe enthalten. Bei Verunreinigungen durch Fremdstoffe wie Kunststoffe, Glas, Metalle, Keramik, Stahl, Holz, Lumpen o.Ä. > 1 Volumen-% wird das o. g. Material auf Nachweis kostenpflichtig sortiert.

Transport und Verladung

Alle Angebotspreise, die inkl. Fracht sind, basieren auf Frachtkalkulationen mit Sattel-LKW und einem Mindest-Ladungsgewicht von 25 t. Bei Unterschreitung von 25 t wird die Fuhre grundsätzlich mit 25 t (nur Frachtkostenanteil) abgerechnet. Bei Containern größenabhängig, jedoch mindesten 5 t (Dämmwolle / KMF mit mind. 3 t). Für die freie Zufahrt hat der Auftraggeber Sorge zu tragen. Bauseits verschuldete Standzeiten oder Beladezeit pro LKW >15 Minuten werden mit 82,00 €/h berechnet. Beladungsbedingte Straßenreinigungsarbeiten an der Baustelle obliegen dem Auftraggeber.

Entsorgungsfachbetrieb überwacht durch:



Projektmanagement, Baustellenbegleitung nach Bedarf und Aufwand

In der Zeit von werktags 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr gelten die nachstehenden Stundensätze im Inland. Außerhalb dieser Zeit berechnen wir je nach Qualifikation der Mitarbeiter Zuschläge nach VOB. Spesen werden nach Aufwand berechnet.

1. Projekttechnische	78,00 €	4. Probenahme nach PN 98	ab 450,00 €
2. Verwaltungsmitarbeiter	45,00 €	5. Probenübernahme für Labor im Stadtgebiet München pauschal	90,00 €
3. Hilfskraft	40,00 €	6. Anfahrt Projektort	0,40 €/km

Zwischenlagerung

Je nach Abfall kann eine Annahme auf unserem Zwischenlager erfolgen. Eine endgültige Annahme erfolgt jedoch erst nach der Vorlage der kompletten Deklarationsanalytik und entsprechender Auftragsbestätigung seitens des Entsorgers.

Gefährliche Abfälle

Bei gefährlichen Abfällen ist seit 01.04.2010 das elektronische Nachweisverfahren (eANV) gesetzlich erforderlich. Erst nach vollständiger elektronischer Registrierung sämtlicher abfallrelevanter Daten wie Erzeugerdaten und vollständigem Entsorgungsnachweis und Begleitschein bei der ZKS, kann eine Abfuhr erfolgen. Beachten Sie, dass der Abfallerzeuger bei der ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle) registriert sein muss. Die Kosten für den Entsorgungsnachweis, welche von den zuständigen Behörden erhoben werden, hat der Abfallerzeuger zu tragen. Eventuell anfallende Erzeugerkosten für das elektronische Nachweisverfahren, z. B. durch Benutzung eines Portals, sind ebenfalls durch diesen zu tragen. Diese Kosten sind in o.g. Angebot ebenfalls nicht enthalten und werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Auch in anderen Bundesländern können für den Begleitscheinvorgang Gebühren anfallen. Bedenken Sie bitte, dass die vorgeschriebene Registrierung bei der ZKS einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Sofern im obigen Kosten-/Leistungsverzeichnis nicht anders angeführt fallen bei gefährlichen Abfällen pro Begleitschein Kosten in Höhe von 15,00 €/St. an. Für die Bevollmächtigung der elektronischen Nachweisführung und den Entsorgungsnachweis pauschal je Position ab 290,00 €.

Abfälle auf Gipsbasis - Materialeigenschaften, Mengenbestimmung, Qualitätskontrolle

Die Gewichtbestimmung erfolgt auf der geeichten Waage des Abfallverwerfers. Der Anlieferer gewährleistet, dass es sich bei dem angelieferten Abfall Gipsabfälle gemäß AVV 170802 um unbelastete aus dem Abbruch von Wohn- oder Bürogebäuden entsprechend der Zulassungsbedingungen handelt. Das Material wird sortenrein angeliefert und ist frei von Verunreinigungen und artfremden Bestandteilen. Der Anlieferer beauftragt, wenn behördlich gewünscht, eine Deklarationsanalyse auf eigene Kosten. Die zu untersuchenden Parameter sind:

- im Feststoff: As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn, KW, PAK, Gesamtstickstoff, GV
- im Eluat: pH-Wert, Chlorid, Phenolindex, Leitfähigkeit

Eine Bestimmung der Schwermetalle im Eluat ist nur erforderlich, wenn die Z 0 -Zuordnungswerte im Feststoff gemäß Tabelle II. 1.2.2 der Technischen Regeln der LAGA-Richtlinie "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen" überschritten werden.

Gleisschotter

Gleisschotter ist nach DIN 38407-22 auf Herbizide, Glyphosat und Abbauprodukt AMPA mittels einer HPLC-Analyse analog DIN 38407 Teil 12 auf die Herbizide Atrazin, Diuron und Simazin zu untersuchen. Der Gleisschotter ist einbaufähig, wenn er einen Gehalt an Pflanzenschutzmittel im Eluat weniger als 2 µg/l aufweist. Des Weiteren hat das aktuelle Gleisschottermerkblatt „Lfu Merkblatt 3.4/2 Gültigkeit“.

Mit freundlichen Grüßen

BLUES Bay. Logistik Umwelt & Entsorgungs Systeme GmbH



Birgit Gehr
Geschäftsführung

Entsorgungsfachbetrieb überwacht durch:
 Entsorgungsgemeinschaft
Bayern e.V.

